

Handlungsrahmen zum Eingeschränkten Regelbetrieb an Grundschulen, Förderschulen und im Hort

Die seit dem 2. November 2020 bestehenden Regelungen für Grund- und Förderschulen gelten auch mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung im Wesentlichen fort. Schon bisher haben viele Schulen in Eigenverantwortung Vorkehrungen getroffen, um die Infektionsrisiken weiter zu reduzieren und die Auswirkungen eines Infektionsfalles zu begrenzen. Beispielfhaft benannt seien individuelle Regelungen der Schulen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts oder auch Regelungen, den Unterricht auf feste Klassen zu konzentrieren und i. W. durch den Klassenlehrer zu erteilen. Ferner haben viele Schulen mit dem Hort Abstimmungen getroffen, um das Prinzip der festen Klassen möglichst auch im Hort umzusetzen. Eigenverantwortliches Handeln in diesem Sinne, das bestehende Möglichkeiten vor Ort ausschöpft, wird ausdrücklich begrüßt.

Gemäß § 5 a Absatz 2 der neuen Corona-Schutz-Verordnung findet in Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist, in Kindertageseinrichtungen einschließlich Horten, Schulen der Primarstufe und Förderschulen eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festen Räumen oder Bereichen statt. Der eingeschränkte Regelbetrieb wird mit Geltung der neuen Corona-Schutz-Verordnung bzw. fünf Tage nach der Bekanntmachung der Hochinzidenz durch das zuständige Gesundheitsamt wirksam.

Nachfolgend wird der dazu bestehende Handlungsrahmen dargestellt:

Der Begriff „eingeschränkter Regelbetrieb“ wird insbesondere bezogen auf die Bildung fester Gruppen bzw. Klassen sowie die Nutzung fester Räume/Bereiche verwendet. Er stellt einen bereits eingeführten Begriff dar, nach dem Handlungsoptionen bekannt sind. Auf Grund der gegenwärtigen Lage wird ein aktualisierter Begriff des eingeschränkten Regelbetriebes verwendet. Das bedeutet, dass nunmehr keine Einschränkung des Fächerkanons damit verbunden ist.

Grundschulen sowie Primar- und Sekundarstufe an Förderschulen

Der Unterricht wird grundsätzlich im Klassenverband und so weit als möglich durch den Klassenlehrer erteilt. Das trifft auch auf den Unterricht in den Vorbereitungsklassen zu. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und räumlichen Gegebenheiten sollen in einer Klasse möglichst wenig Wechsel der unterrichtenden Lehrkräfte bzw. der sonstigen im Unterricht eingesetzten erwachsenen Personen erfolgen.

Der Unterricht soll sich an der geltenden Stundentafel orientieren. Dabei können der Stundenplan flexibel gestaltet und das Potenzial der Fächer fachübergreifend bzw. fächerverbindend genutzt werden. Gruppenbezogener Unterricht soll in stabilen Gruppen erfolgen. Die Nutzung von Fachräumen durch wechselnde Gruppen ist weitestgehend zu vermeiden. Wenn es die örtlichen Bedingungen erlauben, sind auch Unterricht im Freien bzw. ausreichende Bewegungsmöglichkeiten im Freien einzubeziehen, jedoch ist auch im Freien eine Vermischung der Klassen zu vermeiden.

Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich über die Realisierung von Ganztagsangeboten, welche an diese Rahmenbedingungen angepasst sind. Dabei können Personen, die regulär an der Schule bzw. im Hort an der Schule beschäftigt sind, auch für pädagogische Ersatzmaßnahmen und zur Absicherung von Beschäftigungs- und Betreuungszeiten im Rahmen von GTA eingesetzt werden.

Dienstberatungen, Fachberatungen, Fortbildungen, pädagogische Tage, Elternabende oder Ähnliches sind auszusetzen. Der Zutritt von einrichtungsfremden Personen zum Gelände und dem Gebäude der Schule ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Dazu gehören z. B. sonderpädagogische Beratung und Diagnostik, ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Angebote der Gruppenprophylaxe sowie notwendige hoheitliche Kontrollen.

Die Umsetzung des Unterrichts und des schulischen Betriebs in dieser Form muss allen Beteiligten transparent gemacht werden (Gesamtlehrerkonferenz, Eltern, Hort).

Hort und Zusammenarbeit mit der Schule

Schule und Hort, die sich in einem Gebäude bzw. auf einem Campus befinden, verständigen sich im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich ihres Hygienekonzepts und treffen abgestimmte Regelungen. Gemeinsam mit der Grundschule sind Lösungen zu entwickeln, wie Hortkinder – getrennt von jüngeren Kindern – innerhalb der Klassenstrukturen bzw. zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können.

Die Absicherung des Frühhortes ist unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung mit der Schule abzustimmen und kann in den Klassenräumen erfolgen. Hierzu können auch vertraglich gebundene GTA-Kräfte, die regulär an der Schule bzw. im Hort an der Schule beschäftigt sind, eingesetzt werden. Diese sollen konstant für eine Gruppe zuständig sein. Wichtig ist, dass für die Nachmittagsbetreuung im Hort ausreichend Personal zur Verfügung steht. Die Schule kann bedarfsgerecht durch gleitenden Unterrichtsbeginn wirksam werden. Für die Hortbetreuung in festen Gruppen können vorübergehend auch Klassenräume genutzt werden.

Findet die Hortbetreuung in anderen Kindertageseinrichtungen und nicht im Schulgebäude oder Schulgelände statt, sollen die Hortkinder zumindest getrennt von Kindergarten- und Krippekindern sowie nach Schulen und Klassenstufen getrennt betreut werden.

Hinweise für alle Einrichtungen

Gemeinschaftsräume, Wasch- und Garderobenräume, der Essbereich sowie das Außengelände sind festen Gruppen zeitversetzt zuzuweisen. Die Essensaufnahme sollte nach Möglichkeit zeitversetzt stattfinden, so dass auch für diese Zeit gilt, dass sich die Klassen nicht durchmischen.

Die Einrichtungen handeln bereits jetzt schon aufgrund sehr heterogener Bedingungen vor Ort von Quarantäne-bedingter Schließung bis zum weitgehend ungestörten Regelbetrieb eigenverantwortlich. Die mit der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung erlassenen Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb sind leitend für das eigenverantwortliche Handeln vor Ort.